

Einfuhrverbot für gesundheitsschädliche Garnelen legitim

Bremen (mm) Die unschädliche Beseitigung von Garnelen, die nach einer Untersuchung im Rahmen der Einfuhrkontrolle ein Gesundheitsrisiko darstellen, ist rechtmäßig. Die Rücksendung ins Herkunftsland außerhalb der Europäischen Union ist nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts nicht zulässig.

(Az.: 1 A 60/04)

Im Mai 2002 sollten zwei Sendungen mit thailändischen gefrorenen Garnelen (Black-Tiger-Shrimps) nach Deutschland eingeführt werden. Es handelte sich dabei um eine Menge von 4.200 kg und 2.200 kg. Bei der chemischen Untersuchung wurde Nitrofurant in Konzentrationen von 38 Mikrogramm/kg bzw. 2,2 Mikrogramm/kg nachgewiesen. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinäramt verbot die Grenzkontrollstelle die Einfuhr der beiden Sendungen und ordnete per Bescheid die Vernichtung der Garnelen an.

Daraufhin legte die Fischhändlerin Widerspruch ein. Der thailändische Lieferant hatte sich bereit erklärt die betroffene Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis von 46.000,00 € bzw. 17.050,00 € zurückzuzahlen. Die thailändische Regierung hatte diesem Rücktransport vorher zugestimmt. Entsprechende Bescheinigungen des thailändischen Fischereiministeriums wurden den deutschen Behörden vorgelegt. Die Fischhändlerin begründete die Widersprüche u. a. damit, dass für die Vernichtungsanordnungen dadurch die Rechtsgrundlagen fehlten.

Dies wurde vom zuständigen Senator der Hansestadt als unbegründet zurückgewiesen, da die Garnelen wegen der Nitrofurantückstände bei Verzehr die menschliche Gesundheit gefährdeten. Nur durch die Vernichtung könne dieser Gefahr wirksam begegnet werden.

Im März 2003 ordnete das Veterinäramt/ Grenzschutzstelle die sofortige Sicherstellung der auf dem Hafengelände in einem Tiefkühlhaus eingelagerten Garnelen an. Der dagegen gerichtete Aussetzungsantrag blieb erfolglos. Nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums wurden diese Krabben Ende 2003 auf Veranlassung der Behörde unschädlich beseitigt.

Deswegen wollte die Fischhändlerin gegen die Behörde beim Verwaltungsgericht Amtshaftungsanspruch geltend machen. Zur Begründung gab diese an, dass das Veterinäramt sie zu Unrecht daran gehindert hätte, die gefrorenen Shrimps an den thailändischen Lieferanten zurückzugeben. Die Garnelen hätten in Thailand nach den dort geltenden Bestimmungen ohne weiteres verkauft und verzehrt werden können. Es sei nicht die Aufgabe der deutschen Behörden die hohen gemeinschaftsrechtlichen Lebensmittelstandards gegenüber der thailändischen Regierung durchzusetzen. Da sie durch die Vernichtung der Ware den Kaufvertrag nicht habe rückgängig machen können, sei ihr ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Das Verwaltungsgericht Bremen hatte diese Klage mit Urteil vom 11.12.2003 abgewiesen. Gemäß der Lebensmittel-Einfuhrverordnung seien die Behörden verpflichtet, bei der Einfuhrkontrolle beanstandete, gesundheitsbedenkliche Lebensmittel unbrauchbar zu machen. Im März 2002 hatte die Europäische Kommission angeordnet, dass alle aus Thailand stammenden Sendungen von Garnelen und Geflügelfleisch auf Nitrofurant zu untersuchen sind. Bereits seit 1995 ist gemeinschaftlich festgelegt, dass in Nahrungsmitteln keinerlei Rückstände von Nitrofurant enthalten sein dürfen.

Gegen dieses Urteil wurde rechtzeitig Berufung eingelegt. Als Begründung gab die Klägerin u. a. an, dass die Argumentation des Verwaltungsgerichts ihr durch Grundgesetz geschütztes Eigentumsrecht verletze.

Diese Berufung wurde 2005 durch das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß der Lebensmittel-Einfuhrverordnung dürfen Lebensmittel tierischen Ursprungs, nur dann in ein Land außerhalb der EU zurückverbracht werden, wenn keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Ansonsten sind diese unbrauchbar zu machen. Dadurch wird verhindert, dass es zu erneuten Einfuhrversuchen kommt oder diese Lebensmittel auf andere Weise (etwa durch Verfütterung an Tiere) in die Nahrungsmittelkette und dadurch in ihren Folgeprodukten an den europäischen Verbraucher gelangen. Der Schutz der Gesundheit hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Produzenten und Importeure.

Daher erklärte das Oberverwaltungsgericht Bremen die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung als rechtmäßig.

Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.